

Markus Rhyner
Sonnenhügelstrasse 37
8750 Glarus

Überbracht
Kanton Glarus
Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 31. Januar 2026

Memorialsantrag

zur Änderung des Beschlusses der Landsgemeinde vom 6. Mai 2018 betreffend Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Millionen Franken für die Jahre 2018–2028 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrter Herr Landesstatthalter
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Gestützt auf Art. 58 der Kantonsverfassung reiche ich hiermit folgenden Memorialsantrag ein:

Der Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 2018 betreffend Gewährung eines Rahmenkredits über 12.5 Millionen Franken für die Jahre 2018–2028 an die Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen wird wie folgt abgeändert:

- 1. Für die öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen in den Jahren 2018–2028 wird ein Rahmenkredit von maximal 12,5 Millionen Franken gewährt.*
- 2. Die mitzufinanzierenden touristischen Kerninfrastrukturen müssen die Bestimmungen des Tourismusentwicklungsgesetzes erfüllen.*
- 3. Anspruch auf Unterstützung aus dem Rahmenkredit gemäss Ziffer 1 haben Unternehmen, welche die Voraussetzungen des regierungsrätlichen Beschlusses § 402 vom 7. Juli 2016 erfüllen. Namentlich haben sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes aufzuzeigen, welche Beiträge die Eigen- und Fremdkapitalgeber zur Sanierung der Gesellschaft leisten - wobei für die gesamte Sanierung der Grundsatz der Opfersymmetrie einzuhalten ist.*
- 4. Für die Beschaffung touristischer Kerninfrastrukturen nach Ziffer 1 gilt die Submissionsgesetzgebung.*
 - 4a. Zur Finanzierung touristischer Kerninfrastrukturen nach Ziffer 1 gründen der Kanton, die Standortgemeinde und die Infrastrukturbetreiber gemeinsam eine oder mehrere Finanz-Infra-Aktiengesellschaften. Die Beteiligungsquote des Kantons an diesen Finanz-Infra-Aktiengesellschaften beträgt jeweils 64 Prozent des Aktienkapitals, jene des Infrastrukturbetreibers mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals.*

Die touristischen Kerninfrastrukturen nach Ziffer 1 stehen im Eigentum der Finanz-Infra-Aktiengesellschaften, welche diese dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber zu einem reduzierten Mietzins vermieten. Dabei übernehmen der Kanton maximal 40 Prozent und die Standortgemeinde maximal 10 Prozent der laufenden Kosten der unterstützten touristischen Kerninfrastrukturen (Aufwand für Zinsen und Abschreibungen sowie für den Betrieb der Finanz-Infra-Aktiengesellschaften).

5. Der Landrat entscheidet über die Freigabe der Mittel.

6. Die Beiträge werden aus den Steuerreserven finanziert. Ausgenommen davon sind Beteiligungen an Institutionen.

(Die Änderung bzw. Ergänzung gegenüber dem Landsgemeindebeschluss vom 6. Mai 2018 ist **fett-kursiv** hervorgehoben.)

Begründung

Mit Beschluss vom 6. Mai 2018 gewährte die Landsgemeinde einen Rahmenkredit von 12.5 Millionen Franken für die Mitfinanzierung touristischer Kerninfrastrukturen. Dieser Entscheid beruhte auf einem klar umrissenen Finanzierungskonzept, das im damaligen Memorial ausführlich erläutert wurde. Zentrales Element dieses Konzepts war die Realisierung solcher Infrastrukturen über eigens zu gründende Finanz-Infra-Aktiengesellschaften mit Beteiligung des Kantons, der Standortgemeinde und der jeweiligen Infrastrukturbetreiber.

Dieses Modell verfolgte mehrere zentrale Ziele: Erstens sollte die öffentliche Hand ihre erheblichen Investitionen über Eigentum an den finanzierten Anlagen absichern. Zweitens sollten Risiken, Kosten und Verantwortlichkeiten ausgewogen verteilt und langfristige Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten gewährleistet werden. Drittens wurde damit sichergestellt, dass öffentliche Mittel nicht dauerhaft und ungesichert in private Strukturen abfliessen, sondern an klar definierte Voraussetzungen und Kontrollmechanismen gebunden bleiben.

Der kürzliche Antrag des Regierungsrats vom 6. Januar 2026 an den Landrat stellt dieses vom Souverän beschlossene Grundmodell in Frage und läuft auf Abweichung von dessen zentralen Elementen hinaus. Insbesondere erwägt der Regierungsrat, das Projekt «Futuro» in Elm nicht mehr über eine Finanz-Infra-Gesellschaft zu realisieren, sondern stattdessen einen direkten, weitgehend a-fonds-perdu ausgestalteten Beitrag an den privaten Infrastrukturbetreiber (Sportbahnen) auszurichten. Damit wird ein zentrales Element des Landsgemeindebeschlusses von 2018 ausgehöhlt, ohne dass darüber an der Landsgemeinde eine erneute politische Willensbildung stattgefunden hätte.

Der vorliegende Memorialsantrag bezweckt keine inhaltliche Neuausrichtung der Tourismusförderung, sondern stellt klar, was die Landsgemeinde 2018 beschlossen hat und weiterhin gelten soll. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Präzisierung und rechtlichen Absicherung des ursprünglichen Willens des Souveräns. Inhaltlich übernimmt sie unverändert jene Bedingungen und Grundsätze, die bereits im Memorial zur Landsgemeinde 2018 ausführlich dargelegt und der damaligen Beschlussfassung zugrunde gelegt wurden. Sie hält neu in verbindlicher Beschlussesform fest, was Landrat und Regierungsrat bereits in den Erwägungen zum Landsgemeindebeschluss 2018 im Memorial festgehalten haben, nämlich dass touristische Kerninfrastrukturen über Finanz-Infra-Aktiengesellschaften zu finanzieren sind, in deren Eigentum diese Anlagen stehen und die sie den Infrastrukturbetreibern zu einem reduzierten Mietzins zur Nutzung überlassen.

Indem sodann neu die Beteiligungsverhältnisse – insbesondere die Mindestbeteiligung der Infrastrukturbetreiber am Aktienkapital – in den Beschluss selbst aufgenommen werden (inhaltlich wie bereits in den Erwägungen im Memorial 2018), wird der Grundsatz der Opfersymmetrie gestärkt. Wer von erheblichen öffentlichen Beiträgen profitiert, soll sich auch substantiell am Risiko und an der Finanzierung beteiligen. Damit wird verhindert, dass Mehrkosten oder Fehlinvestitionen einseitig auf die öffentliche Hand überwältigt werden.

Ferner dient der Memorialsantrag der politischen Verlässlichkeit und Transparenz. Die Landsgemeinde als oberstes Organ des Kantons hat Anspruch darauf, dass ihre Beschlüsse nicht nachträglich uminterpretiert oder ihrer wesentlichen Inhalte entleert werden. Wo sich zeigt, dass der Vollzug vom beschlossenen Konzept abweicht, ist es Aufgabe des Souveräns, korrigierend einzugreifen und Klarheit zu schaffen.

Der Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 2018 entfaltet als Entscheid des obersten kantonalen Organs verbindliche Wirkung für den Vollzug durch Landrat und Regierungsrat. Der vorliegende Memorialsantrag bezweckt die Präzisierung dieses Beschlusses und dient seiner konsequenten Umsetzung. Soweit frühere oder künftige Beschlüsse von Landrat oder Regierungsrat von den damit konkretisierten Grundsätzen abweichen, sind sie im Rahmen des Vollzugs nicht massgeblich.

Kurzum: Der Memorialsantrag stellt sicher, dass der Landsgemeindebeschluss von 2018 in seinem Kern respektiert und konsequent umgesetzt wird.

Freundliche Grüsse



Markus Rhyner